

**Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.09.2023, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.12.2024**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 49a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBl. Land Brandenburg Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Neuenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (3) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen bzw. Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis, Stand 09.10.2024, Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungsklassen S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auftauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Haupterschließungsstraßen eingesetzt. Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September eines jeden Jahres bis Januar des darauffolgenden Jahres (Übernahme des Laubes vom Reinigungspflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Entsorgung).

### § 2

#### Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis, Stand 09.10.2024. Für die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis, Stand 09.10.2024 enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis, Stand 09.10.2024, Teil A, Reinigungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppentwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge benutzt werden darf.
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  2. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis, Stand 09.10.2024, Teil B aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Neuenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### § 4

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile, vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember eines jeden Jahres.

(3) Laub von öffentlichen Straßen ist in der Zeit von September eines jeden Jahres bis Januar des darauffolgenden Jahres neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma abzulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

2. die halbe Breite von nicht im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B aufgenommenen Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrants, Sand, Kies o.ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich

nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (bei blitzartig auftretendem Glätteis können auch auftauende Stoffe zum Einsatz gebracht werden).

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

7. Auf unbefestigten Gehwegen dürfen nur handgeführte Reinigungsgeräte verwendet werden. Auf befestigten Gehwegen dürfen handgeführte Reinigungsgeräte sowie Reinigungs- und Räumfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 2,5 t verwendet werden. Die Breite des zu räumenden Gehweges ist dabei zu beachten.

(3) § 3 Absätze 2 - 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## § 6

### Ersatzvornahme

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Neuenhagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 - 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Neuenhagen die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

## § 7

### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von

der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Neuenhagen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 9

### In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29.08.2019 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.09.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der Fassung vom 18.09.2023, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.12.2024**

## Straßenreinigungsverzeichnis

In das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A werden die ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in das Straßenverzeichnis Teil B die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Die im Teil A aufgeführten Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt: Reinigungsklasse S

Straßen mit sehr starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen, Straßen in Bereichen von Einkaufszentren, Straßen in Gewerbegebieten.

### Reinigungsklasse I

Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis, dazu gehören insbesondere Straßen des überörtlichen Verkehrs und Straßen mit starkem Verkehr.

### Reinigungsklasse II

Straßen mit durchschnittlichem Verkehr oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Verkehr und mit durchschnittlichem Verkehr.

### Reinigungsklasse III

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Anliegerverkehr und geringem Verkehr.

Reinigungsturnus: Die im Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

### Reinigungsklasse S

14-tägig Fahrbahnen/  
1x monatlich Geh/Radwege

### Reinigungsklasse I

1x monatlich Fahrbahnen

### Reinigungsklasse II

1x in 8 Wochen Fahrbahnen

### Reinigungsklasse III

3x jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst)

## Straßenverzeichnis Teil A (Stand: 10/2024)

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
<b>Am Osthag</b>	<b>II</b>	Hohe Allee bis Am-selsteg
Am Rathaus	I	
Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II	

Am Wall	S		Friesenweg	II	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.	Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.	Gartenstr.	I	Hauptstraße bis Ernst-Thälmann-Straße
Amsterdamer Str.	III		Gartenstr.	II	Ernst-Thälmann-Straße bis Schulstraße
An der Glashütte	S		Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
An der Trainierbahn	III		Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.
Andernacher Str.	III		Germersheimer Str.	III	
Anklamer Str.	III		Gernroder Str.	III	
Annenstr.	II		Goethestr.	II	
Anzengruberstr.	III		Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Apoldaer Str.	II		Gothaer Str.	III	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III		Graditzer Damm	II	
Bergstr.	II		Graf-Spreti-Str.	II	
Berliner Str.	II		Greifswalder Str.	II	
Bienenstraße	II		Grillenweg	II	
Binger Bogen	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde	Grüne Aue	II	
	II		Grüner Bogen	II	
Birkenstr.	II		Grünstr.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer	Gruscheweg	II	
Bischofsheimer Str.	III		Güstrower Str.	II	
Blankenburger Str.	III		Harzburger Str.	II	
Braunschweiger Str.	II		Hauptmannstr.	II	
Buchenstr.	II		Hauptstr.	I	
Buschweg	III		Hasensprung	II	
Buschwinkel	II		Hebbelstr.	II	
Carl-Schmücke-Str.	I		Heideweg	III	
Dahlwitzer Straße	II		Heidelberger Straße	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde
Damerower Str.	II		Heimgartenstr.	II	
Darßstr.	II		Helmstedter Str.	II	
Demminer Str.	II		Hermann-Löns-Str.	II	
Dianastr.	II		Hildesheimer Str.	II	
Dorfstr.	I		Höhenweg	II	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III		Hönower Chaussee	I	
Ebereschenallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende	Hohe Allee	II	
Edelweißstr.	II		Holunderweg	II	
Ehrenfelsstr.	III		Hoppegartener Str.	I	
Eisenacher Str.	II		Horstweg	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.	Hubertusstr.	III	
	II	Schulstr. bis Wendehammer	Humboldtstr.	II	
	II	WH bis Pestalozzistr. in Handreinigung	Ilmenauer Str.	III	
Elisenhofstr.	II		Ilsenburger Str.	III	
Enrichstr.	II		Imkerstr.	II	
Erfurter Str.	II		Immenweg	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I		Jahnstr.	II	
Falladaring	II		Jenaer Str.	II	
Fichtestr.	II		Johanna-Solf-Str.	III	
Finkensteg	II		Kantstr.	II	
Fliederstr.	II	<b>außer Nr. 53, 54, 55</b>	Karl-Breitinger-Str.	II	
Florastr.	II		Karl-Liebknecht-Str.	II	
Fontanestr.	II		Kastanienstr.	II	
Frankenhausener Str.	III		Kiefernallee	II	
Fredersdorfer Str.	I		Kinzigsteg	III	
Freiligrathstr.	II		Kleine Str.	III	
Freytagstr.	III				
Friedenstr.	II				

Kleiststr.	II	
Koblenzer Str.	II	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	
Kornblumenweg	II	
Krokusweg	II	
Kurze Str.	III	
Lahnsteiner Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Landhausstr.	II	
Langenbeckstr.	II	
Lange Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Lerchenaue	II	
Lessingstr.	III	
Liebermannweg	III	
Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A
Maiglöckchenweg	II	
Mainzer Str.	II	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Marienstr.	II	
Meiningener Str.	II	
Mittelstr.	III	
Müllerstr.	II	
Niederheidenstr.	I	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil
Oberlandstr.	II	
Osteroder Str.	II	
Ostring	II	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Parchimer Str.	II	
Parkstr.	II	
Pestalozzistr.	III	
Platanenallee	II	
Professor-Zeller-Str.	II	
Puschkinweg	II	
Raabestr.	II	
Rathausstr.	I	
Reiherhorst	II	
Reuterstr.	II	
Ringelblumenweg	II	
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Rostocker Str.	II	
Roßtrappe	III	
Rotterdammer Str.	III	
Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Rügenstr.	II	
Saalecker Str.	II	
Salbeiweg	II	

Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Schulstr.	II	
Schweriner Str.	II	
Sonnenweg	III	
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stralsunder Str.	II	
Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	II	
Strelitzstr.	II	
Südring	II	
Suhler Str.	II	
Teichstr.	II	
Tulpenweg	II	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	II	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Wartburgstraße	III	Niederheidenstr. bis Geraer Straße
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	II	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	

### Straßenverzeichnis Teil B (Stand: 03/2023)

Straße	Bemerkung	*
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14	
Am Osthang*	Lindenstraße bis Hohe Allee	II
Amsterdamer Straße	Westring bis Feld	
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31	
Anzengruber Straße		
Bollensdorfer Eck		
Ebereschental	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.	
Eisenbahnstraße *	Pestalozzistraße bis Rathausstraße	II
Fasanenweg		
Ganghoferstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg	
Geraer Straße*	Apoldaer Str. bis Wartburgstraße	II

Grillenweg*		III
Höhenweg*		II
Höppnerweg		
Im Grund*		III
Koburger Str.		
Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil	
Niersteiner Straße*		II
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil	
Oppenheimer Straße*		II
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil	
Schwarzburger Straße*		II
Sperlingsgasse*		III
Wartburgstr.		III
Wiesenweg*		III
Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.	II
Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende	III

\*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A